

NORDEN

M=1:1 000

0 10 20 30 40 50

15
BAUVERBOTS
ZONE

Moosacher Straße St 2351

PRIV
GRÜN-
FLÄCHE

nicht qualifizierter Teil des Bebauungsplans

Landschafts-
schutzgebiet

Biotop 8136-21

SCHLOSS
ZINNEBERG

WALDABSTANDSGRENZE
PRIVATE
GRÜNFLÄCHE

WR GR 110
II GF 260

WR GR170
II GF 420

WR GR 170
II GF 450

12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
338
Pflanz

396/2

Markt

Glonn

VG Glonn, Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan:

2. Änderung des Bebauungsplans
"Nördlich der Von-Büssing-Straße"

Planfertiger:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-29b Bearb.: UI/Rau

Plandatum:

20.10.1997
22.10.1997
19.01.1998
~~28.01.1998~~
17.02.1998
25.03.1998

Der Markt Glonn erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, § 1 Abs. 2
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnG- und Art. 23 Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplan-Änderung als

Satzung.

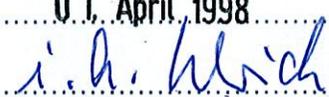
Mit dieser Bebauungsplan-Änderung wird der in der Fassung vom 20.08.1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert.

A) Festsetzungen

1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplan-Änderung.
2. Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die nebenstehende Planzeichnung.
3. Innerhalb des Geltungsbereichs werden die bisherigen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 3.1 Festsetzung Nr. 2.2 wird wie folgt ergänzt:
"Je Doppelhaus-Hälfte sind höchstens zwei Wohnungen zulässig."
 - 3.2 Festsetzung Nr. 4.1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
"Für Doppelhaushälften ist eine Baugrundstücks-Mindestgröße von 350 m² einzuhalten."
 - 3.3 Festsetzung Nr. 5.2 wird wie folgt ergänzt:
" Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser"
 - 3.4 Folgende Festsetzung Nr. 7.5 wird eingefügt:
"Die Breite von Dachgauben darf höchstens 1,4 m betragen."
 - 3.5 Festsetzung Nr. 10.2 wird wie folgt ergänzt:
"In der Verbindung mit einer Garage ist der Stellplatz als offener Carport zulässig".

B) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs wird Ziffer 7 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen wie folgt ergänzt:
"Bei einer Unterschreitung der 25 m-Waldabstandszone sind Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde, dem Waldbesitzer und den zuständigen Behörden ausgeschlossen."

Kartengrundlage:	Planzeichnung des Bebauungsplans "Nördlich der Von-Büssing-Straße" i.d.F.v.20.08.1997, sowie der 1. Änderung i.d.F.v. 24.09.1997
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger:	München, den <u>01. April 1998</u>  (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Markt-gemeinderat Glonn am 29.10.1997 gefaßt.
2. Den Eigentümern der von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 22.10.1997 in der Zeit vom 22.12.97 bis 23.1.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Aufgrund der vorgebrachten Einwände hat der Marktgemeinderat daraufhin Änderungen beschlossen und den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in den Fassungen vom 19.01.1998, ~~28.01.1998~~ und ~~17.02.1998~~ erneut in der Zeit vom 30.1.98 bis 13.2.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Beteiligter hat der Bebauungsplan-Änderung wider-sprochen. Die Bebauungsplan-Änderung bedarf damit der Anzeige (§ 13 Abs. 1 BauGB).
4. Der Marktgemeinderat Glonn hat am 25.03.1988 Änderungen beschlossen. Der Satzungsbeschluß zur so bearbeiteten Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.03.1998 wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 25.03.1998 gefaßt (§ 10 BauGB).



Glonn, den 02. April 98

M. Esterl
.....
(M. Esterl, Erster Bürgermeister)

4. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.03.1998 wurde mit Schreiben des Marktes Glonn vom 6.4.98 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.04.98, Az.: 41/610-4/2 Glonn 33 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 05. Mai 98; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.03.1998 in Kraft (§ 12 BauGB).

Glonn, den 05. Mai 98